

Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen

Der Leiter

Bochum, 18. Februar 1993

Stellungnahme

11/2358

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, damit in Zusammenhang stehenden weiteren Beratungsgegenständen sowie Fragen der Fraktionen

anlässlich

der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften am 4. März 1993

- Bezug:
1. Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22.12.1992, übermittelt mit Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 19.01.1993
 2. Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 19.01.1993

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften sowie den damit in Zusammenhang stehenden weiteren Beratungsgegenständen und Fragen der Fraktionen nehme ich wie folgt Stellung:

A. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Vorgeschlagene Änderungen zum Gesetzentwurf sind in kursiv gesetzt.

1. Zu Aufgabenstellung, Geschäftsordnung und Bezeichnung des Wissenschaftlichen Sekretariates für die Studienreform
(§ 7 UG)
-

§ 7 Absätze 5 und 6 UG sollten wie folgt lauten:

"(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission eine Geschäftsordnung; die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht.

(6) Unbeschadet der Funktion der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung;
2. Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform;

3. Unterstützung der Studienreformerarbeit der Hochschulen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erläßt für das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform eine Geschäftsordnung."

Begründung:

Die Erweiterung der **Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Sekretariates** um "Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung" wird ausdrücklich begrüßt, zumal das Sekretariat bereits in der Vergangenheit teilweise Aufgaben der Studienreformatarbeit übernommen hat, die ihm vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung übertragen wurden.

Bedauerlich ist dagegen, daß die bisher im Gesetz verankerte Aufgabe, die Studienreformatarbeit der Hochschulen zu unterstützen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WissHG), entfallen soll. Wenn auch die Unterstützung der Studienreformatarbeit der Hochschulen sich aufgrund der begrenzten personellen Kapazität des Sekretariates nur in einem engen Rahmen bewegen kann, sollte auf sie doch nicht verzichtet werden, zumal die von den Hochschulen wahrzunehmenden Studienreformataufgaben wachsen. Wie die bisherigen Anfragen seitens der Hochschulen bewiesen haben, kann das Sekretariat z.B. aufgrund seiner Dokumentation der Prüfungs- und Studienordnungen aller Studiengänge in Nordrhein-Westfalen wertvolle Hilfe bei der Überarbeitung und Neukonzipierung von Prüfungs- und Studienordnungen leisten. Erwähnt sei auch, daß die Arbeitsgemeinschaft der Prorektoren für Lehre, Studium und Studienreform der wissenschaftlichen Hochschulen seit vielen Jahren ihre regelmäßigen Treffen im Sekretariat abhält und von diesem in ihrer Arbeit unterstützt wird.

Mit der Erweiterung der Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Sekretariates sollte eine Trennung der bisher in einer gemeinsamen **Geschäftsordnung** zusammengefaßten Regelungen für die Gemeinsame Kommission für die Studienreform und für das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform einhergehen, da es sich bei der Gemeinsamen Kommission und dem Wissenschaftlichen Sekretariat um zwei selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Funktionen handelt. Deshalb sollte der Wortlaut von Abs. 5 WissHG, der bisher die Geschäftsordnungsfrage regelte, nicht übernommen werden.

Da die Absätze 1 bis 4 von § 7 UG ausschließlich die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission betreffen, sollte Absatz 5 die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission behandeln und Absatz 6 Aufgabenstellung und Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Sekretariates.

Bezeichnung des Wissenschaftlichen Sekretariates:

Die vom Wissenschaftlichen Sekretariat bisher wahrgenommenen und künftig wahrzunehmenden Aufgaben gehen weit über die Funktionen eines "Sekretariates" hinaus. Die Bezeichnung "Sekretariat" spiegelt die Aufgabenstellung nur unzureichend wider; andere Institutionen mit ähnlichen Aufgabenstellungen tragen auch eine entsprechende Bezeichnung, wie z.B. das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung in München.

Daher sollte das Wissenschaftliche Sekretariat in ein "**Landesinstitut für Hochschulforschung**" überführt werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Überführung aus der Sicht des Wissenschaftlichen Sekretariates haushaltsneutral erfolgen kann.

2. Zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans bezüglich des Lehrberichts (§ 27 UG, entsprechend § 23 FHG)
-

§ 27 Abs. 1 UG sollte ergänzt werden, indem nach Satz 7 folgender Satz 8 eingefügt wird:

"Die Dekanin oder der Dekan erstellt jährlich den Lehrbericht."

Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

Entsprechend muß es in § 27 Abs. 2 Satz 3 heißen:

"..... die Erstellung des *jährlich* vorzulegenden Lehrberichts"

Begründung:

§ 27 Abs. 1 UG beschreibt die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans; deshalb sollte hier auch der Lehrbericht aufgeführt werden. Da von dem Lehrbericht entscheidende Anstöße zur Reform von Studium und Prüfungen ausgehen können, sollte auch festgeschrieben werden, daß der Lehrbericht jährlich zu erstellen ist. Diese zeitliche Vorgabe erscheint im Interesse einer zügigen Rückmeldung über Lehrleistung und Lehrerfolg umso mehr vertretbar, als es sich dabei keinesfalls immer um eine Neuerstellung handeln muß, sondern lediglich um eine Fortschreibung.

3. Zur Durchsetzung der Erstellung und Anpassung von Studienordnungen
(§ 91 WissHG/UG, entsprechend § 61 FHG)
-

§ 91 Abs. 1 UG sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"Die Genehmigung von Prüfungsordnungen gemäß § 108 Abs.1 UG setzt voraus, daß die zugehörige Studienordnung vorliegt."

Begründung:

Obwohl § 85 Abs. 1 Satz 1 WissHG die Erstellung einer Studienordnung für jeden Studiengang zwingend vorschreibt - von der Ausnahmeregelung in Satz 2 abgesehen -, fehlen mehr als 13 Jahre nach Inkrafttreten des WissHG noch immer für etwa die Hälfte der Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen an die gültigen Prüfungsordnungen angepaßte Studienordnungen. Unter Fachleuten ist unumstritten, daß Studienordnungen einen wesentlichen Beitrag zur individuellen Studienplanung und Studienbewältigung leisten können; ganz abgesehen davon, daß die Erstellung einer Studienordnung auch den verantwortlichen Fachbereich zwingt, sich kritisch mit dem Curriculum und dem Studienziel auseinanderzusetzen.

- B. Zu den mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Zusammenhang stehenden weiteren Beratungsgegenständen und den Fragen der Fraktionen
-

4. Zur Festlegung von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung
-

Strukturelle und quantitative Eckdaten können zu einer Präzisierung und Reduzierung der Studien- und Prüfungsanforderungen beitragen - sie müssen es aber nicht. Entscheidend ist, ob hinreichende Sanktionsmechanismen gefunden werden. Unter dieser Voraussetzung würde allein schon die buchstabengetreue Umsetzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen einen erheblichen Beitrag zur Verkürzung der Studiendauern leisten; als Beispiel sei an die in den Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten erinnert. Schließlich löst die Festlegung quantitativer Obergrenzen nicht das Pro-

blem der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Studien- und Prüfungsanforderungen. Letztlich kommt es darauf an, daß sich in den einzelnen Fachbereichen, bei jedem Lehrenden die Erkenntnis durchsetzt, daß jede einzelne Studien- und Prüfungsanforderung so dimensioniert sein muß, daß das Gesamt der Anforderungen innerhalb der Regelstudienzeit von einem "durchschnittlich begabten und fleißigen Studierenden" erfolgreich bewältigt werden kann.

Zur Verwirklichung dieses Zieles dürfte es in den Ingenieur- und Naturwissenschaften eher auf eine Reduzierung der Studien- und Prüfungsinhalte ankommen, während in den Geisteswissenschaften eine stärkere Strukturierung des Studiums und intensivere Führung der Studierenden vordringlich wäre.

Schließlich müssen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindliche zeitliche Vorgaben festgelegt und durchgesetzt werden, wenn ein bedeutsamer Effekt für die Verkürzung der Studiendauern erreicht werden soll.

5. Zu unterschiedlichen Studienzeiten und Studienabbruchquoten in gleichen Studiengängen an verschiedenen Hochschulen

Zur Erklärung unterschiedlicher Studienzeiten und Studienabbruchquoten in gleichen Studiengängen an verschiedenen Hochschulen kommen vornehmlich 4 Faktorengruppen in Betracht:

- (1) Standortspezifische Bedingungen,
z.B. Wohn- und Verkehrsbedingungen, Jobmöglichkeiten, kulturelles Angebot;
- (2) hochschulspezifische Bedingungen,
z.B. Prüfungs- und Studienordnung, Lehrangebot, Lehrqualität, räumliche und sächliche Ausstattung;
- (3) soziale Lage der Studierenden;
- (4) Motivationsstrukturen von Lehrenden und Studierenden,
z.B. wird eine Hochschule, die den Ruf einer "Arbeitsuniversität" hat, verstärkt von Studierenden aufgesucht werden, die bereit sind, studienfremde Interessen zurückzustellen.

Die beispielhaft genannten und weitere Faktoren sind an unterschiedlichen Studienzeiten und Abbruchquoten ursächlich beteiligt; welche Faktoren dominieren, ist nicht nur von

Hochschule zu Hochschule, sondern eben auch von Studiengang zu Studiengang verschieden und kann nur im Einzelfall geklärt werden.

Worauf jedoch alle einschlägigen Untersuchungen - auch die vergleichenden Untersuchungen des Wissenschaftlichen Sekretariates - hinweisen, ist, daß für den Studienerfolg neben allen "externen" Faktoren die vom Fachbereich oder von den an einem Studiengang hauptsächlich beteiligten Instituten entwickelten und tradierten Überzeugungs- und Verhaltensmuster von zentraler Bedeutung sind: Wenn z.B. einem Studienanfänger sowohl von den Professoren als auch von den fortgeschrittenen Studierenden die Botschaft vermittelt wird, daß man die Regelstudienzeit "vergessen könne" und für ein erfolgreiches Examen mindestens 12 Semester benötige, wird der Studienanfänger sich hierauf einstellen und entsprechend lange studieren.

6. Zur Einführung einer Freiversuchsregelung

Grundsätzlich sollte eine Freiversuchsregelung in allen Studiengängen bei allen Fachprüfungen im Grund- und Hauptstudium eingeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Fachprüfungen nicht im Rahmen einer Blockprüfung abgelegt werden. Letzteres setzt voraus, daß - wie oben unter Nr. 4 bereits gefordert - die Zeitpunkte für die einzelnen Fachprüfungen festgelegt werden.

Bei der Einführung einer Freiversuchsregelung ist davon auszugehen, daß die in einer Reihe von Studiengängen bestehende reguläre zweite Wiederholungsmöglichkeit entfällt. Dagegen sollte im Rahmen einer Freiversuchsregelung die Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes (maximal 1 Jahr) ermöglicht werden; anderenfalls könnten leistungsfähige Kandidaten von der Wahrnehmung des Freiversuchs abgehalten werden, weil sie die angestrebte gute Examensnote nicht gefährden möchten.

Insgesamt ist eine Freiversuchsregelung als sinnvoller Bestandteil eines Konzepts für ein zügiges Studium zu betrachten. Sie zwingt Fachbereiche und Studierende gleichermaßen, das Studium inhaltlich und zeitlich stärker zu strukturieren.

7. Zur Gewährleistung der "Vergleichbarkeit" der Prüfungsordnungen an den Hochschulen des Landes

Mit der Übertragung der Genehmigungskompetenz für Prüfungsordnungen auf die Rektorinnen bzw. Rektoren der Hochschulen erhebt sich in der Tat die Frage nach der Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Prüfungsordnungen und damit der Prüfungsanforderungen. Bei aller wünschenswerten fachspezifischen Profilierung der Hochschulen muß jedoch allein schon im Interesse der Möglichkeit des Hochschulwechsels die Gleichwertigkeit nicht nur von Studienabschlüssen, sondern auch von Studienabschnitten gewährleistet werden.

Hierzu bietet sich am ehesten das Instrument der Fachkonferenz an. Für Studiengänge, für die keine der bereits bestehenden Fachkonferenzen zuständig ist, sollten die betroffenen Fachvertreter entsprechende Fachkonferenzen ins Leben rufen. Das Wissenschaftliche Sekretariat ist in der Lage, auf der Grundlage seiner Dokumentation der Prüfungs- und Studienordnungen aller Studiengänge im Land Nordrhein-Westfalen bei der vergleichenden Beurteilung von Prüfungsordnungen Hilfe zu leisten.